

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Frieder VOLK GmbH & Co. KG
(01.08.2003)

§ 1 Geltungsbereich, Definitionen

(1) Allen unseren Kran- und Transportleistungen liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen (z.B. CMR, Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Güterverkehr).

(2) Krangestellung bezeichnet die Überlassung von ortsveränderlichem Hebezeug samt Bedienungspersonal an den Auftraggeber zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition. Kranarbeit ist Güterbeförderung, insbesondere das Anheben, Bewegen und die Ortsveränderung von Lasten und/oder Personen zu Arbeitszwecken mit Hilfe eines ortsveränderlichen Hebezeuges und bezeichnet die Übernahme eines oder mehrerer vereinbarter Hebemanöver durch den Unternehmer nach dessen Weisung und Disposition.

(3) Transportleistung im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie die Bewegung oder Ortsveränderung von Gütern mittels besonderer Transporthilfsmittel.

(4) Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführen. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

§ 2 Angebote

Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Wir können uns gegenüber abgegebene Angebote nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder der Ausführung der bestellten Leistung annehmen oder das Angebot ablehnen.

§ 3 Garantien, Erlaubnis- und Genehmigungsvorbehalt

(1) Wir übernehmen keine Garantien außer wenn ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die in unseren öffentlichen Äußerungen, wie Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Werbung und Preislisten enthaltenen Angaben über Eigenschaften gehören nur zur Beschaffenheit, soweit sie Vertragsbestandteil geworden sind. Öffentliche Äußerungen eines Dritten gehören nur zur Beschaffenheit, wenn sie im Vertrag vereinbart sind oder wir sie uns ausdrücklich und schriftlich in öffentlichen Äußerungen zu Eigen gemacht haben.

(2) Aufträge, deren Durchführung der Erlaubnis oder Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen, insbesondere nach der StVO und StVZO, werden unter der aufschiebenden Bedingung der rechtzeitigen Erlaubnis- bzw. Genehmigungserteilung geschlossen. Gebühren und Kosten für behördliche Aufwendungen sowie alle Beschaffungskosten und Kosten, die durch behördliche Auflagen entstehen sowie Polizeibegleitgebühren und sonstige Kosten für behördlich angeordnete Sicherheitsvorkehrungen trägt der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

§ 4 Unterfrachtführer

Wir sind berechtigt, andere Unternehmer zur Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtung einzuschalten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

§ 5 Leistungen

(1) Ortsveränderliche Hebezeuge, insbesondere Gabelstapler, sind durch den Auftraggeber kostenlos zu

stellen. Besteht abweichend hiervon unsere Leistung in der bezeichneten Überlassung eines ortsveränderlichen Hebezeuges samt Bedienungspersonal (1 Mitarbeiter) an den Auftraggeber zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition, so schulden wir die Überlassung eines im allgemeinen und im besonderen geeigneten ortsveränderlichen Hebezeuges, das nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Regeln der Technik TÜV- und UVV-geprüft sowie betriebsbereit ist.

(2) Zur Gestellung von Hilfspersonal sind wir auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet. Für das überlassene Personal haften wir nur im Rahmen der geltenden Grundsätze zum Auswahlverschulden.

(3) Zur Versicherung des Gutes sind wir nur verpflichtet, soweit ein ausdrücklicher schriftlicher Auftrag dazu unter Angabe des Versicherungswertes und der zu deckenden Gefahren vorliegt. Durch Entgegennahme eines Versicherungsscheines übernehmen wir nicht die Pflichten die dem Auftraggeber als Versicherungsnehmer obliegen; jedoch haben wir alle üblichen Maßnahmen zur Erhaltung des Versicherungsanspruches zu treffen. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung versichern wir zu den an unserem Erfüllungsort üblichen Versicherungsbedingungen.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers (Absender und/oder Empfänger)

(1) Der Auftraggeber hat alle in seiner Sphäre liegenden technischen und personellen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während des Einsatzes aufrechtzuerhalten. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, das zu behandelnde Gut in einem für die Durchführung des Auftrages bereiten und geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten. Der Auftraggeber ist verpflichtet die richtigen Maße, Gewichte und besonderen Eigenschaften des Gutes (z.B. Schwerpunkt, Art des Materials usw.) sowie im Falle von Kranleistungen die Anschlagpunkte rechtzeitig anzugeben.

(2) Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und uns von Ansprüchen Dritter die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizustellen.

(3) Darüber hinaus ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie den Zufahrtswegen – ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze - eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten. Insbesondere ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Be- und Entladeort bzw. Kranstandplatz sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Der Auftraggeber hat uns rechtzeitig vor Ausführung der Leistungen zu unterrichten. Schließlich ist der Auftraggeber verantwortlich für alle Angaben über unterirdische Kabelschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten. Auf die Lage und das Vorhandensein von unterirdischen Leitungen, Schächten und sonstigen Hohlräumen hat der Auftraggeber unaufgefordert hinzuweisen. Versäumt der Auftraggeber schuldhaft diese Hinweispflicht, haftet er für alle uns daraus entstehende Schäden, auch für Sach- und Sachfolgeschäden an Fahrzeugen, Geräten und Arbeitsvorrichtungen sowie Vermögensschäden. Angaben und Erklärungen Dritter, deren sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärungen des Auftraggebers.

(4) Der Auftraggeber darf nach Auftragserteilung ohne unsere Zustimmung dem von uns eingesetzten Personal keine Weisung erteilen, die von den

vertraglichen Vereinbarungen in Art und Umfang abweichen oder dem Vertragszweck zuwiderlaufen.

(5) Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, insbesondere seine Vorbereitungs- und Mitwirkungspflicht, so haftet er uns gegenüber für jeden daraus entstehenden Schaden. Die Vorschriften des § 414 Absatz 2 HGB bleiben hiervon unberührt.

§7 Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise, welche sich ab Standort Pfullingen verstehen. Ansonsten unsere bei Vertragsschluss gültigen Listenpreise, hilfsweise unser üblicher Preis zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Kommt es zwischen unserer Ankunft und der Be-Entladung und unserer Abfahrt zu Standzeiten, sind wir berechtigt, ein angemessenes Standgeld zu verlangen. Wir sind berechtigt, die Auslieferung des Frachtguts von Zahlung des Standgelds abhängig zu machen. Der Auftraggeber hat das Recht uns nachzuweisen, dass uns keine anderweitigen Verdienstmöglichkeiten entgangen oder keine zusätzliche Kosten entstanden sind.

(3) Die Fracht oder Vergütung ist spätestens mit Übergabe des Frachtgutes oder mit Beginn des Umzuges fällig. Ist ein Zahlungstermin nicht vereinbart, so richtet sich der Eintritt des Verzuges nach den gesetzlichen Vorschriften. Aufträge, die frei Haus geliefert werden sollen, führen wir nur gegen Vorkasse aus. Bei Überweisung und Schecks führen wir den Auftrag nur aus, wenn die Fracht unserem Konto gutgeschrieben ist.

(4) Bei Überweisung richtet sich die Rechtzeitigkeit der Zahlung nach der Verfügbarkeit für uns. Die Entgegennahme von Schecks und Wechseln gilt erst nach Einlösung in Höhe des eingelösten Betrages abzgl. aller Spesen als Zahlung. Zur rechtzeitigen Vorlage von Wechseln und Schecks sind wir nicht verpflichtet.

(5) Wir sind berechtigt, Zahlungen auch bei entgegenstehender Tilgungsbestimmung des Kunden auf die älteste fällige Rechnung zu verrechnen.

(6) Unsere Leistungen sind Vorleistungen und nicht skontoabzugsberechtigt. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Auftraggeber ist nur mit von uns unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

§8 Haftungsbegrenzungen

(1) Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Pflichtverletzungen oder wenn die fällige Leistung von uns nicht oder nicht wie geschuldet erbracht wird wegen Verzugs oder bei Mängeln stehen dem Auftraggeber nur zu für:

(a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf unserer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;

(b) sonstige Schäden, die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Soweit unsere Haftung für einfache Fahrlässigkeit und unsere Haftung für grob fahrlässiges Verhalten unserer Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind, nicht nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, haften wir nur für den typischerweise bei Vertragsschluss zu erwartenden Schaden und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur bis zur Höhe des Erfüllungsinteresses. Diese vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch für Schadensersatzansprüche aus Schuldverhältnissen, die durch Aufnahme von Vertragsverhandlungen, Anbahnung eines Vertrages oder ähnlichen geschäftlichen Kontakte entstehen.

(3) Besteht unsere Hauptleistung in der Kranarbeit und/oder Transportleistung, so gelten, soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes

bestimmen, die gesetzlichen Vorschriften über das Frachtgeschäft. Unsere Haftung nach diesen Vorschriften ist begrenzt auf 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) je Kilogramm des beschädigten oder in Verlust gegangenen Gutes. Die Begrenzung der Haftung entfällt, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die wir oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen haben.

(4) Eine Haftung für nicht rechtzeitige Gestellung ist ausgeschlossen bei Höherer Gewalt, Streik, Straßensperrung und sonstigen unvermeidbaren Ereignissen, deren Folgen wir nicht abwenden konnten.

§9 Rücktrittsrecht

Wir sind berechtigt, unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach sorgfältiger Prüfung vor oder während des Einsatzes von Fahrzeugen, Geräten oder Arbeitsvorrichtungen aller Art wesentliche Schäden an fremden und/oder eigenen Sachen und/oder Vermögenswerten bzw. Personenschäden zu besorgen sind. Der Ausschluss der Schadensersatzansprüche entfällt, wenn wir die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (Frachtführers) nicht beachtet haben. Im Fall des Rücktritts wird bei Kran- und Umzugsleistungen das Entgelt anteilig berechnet, bei Transportleistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§10 Pfandrecht

Wir haben wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, unabhängig aus welchem Rechtsgrund, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in unserer Verfügungsgewalt befindlichen Gütern und Werten. Wir sind befugt uns aus dem Pfand- und Zurückbehaltungsrecht auch Vorliegen eines vollstreckbaren Titels nach Verkaufsandrohung und zweiwöchiger Wartezeit durch freihändigen Verkauf unter Ausschluss der gesetzlichen Bestimmungen zum Pfandverkauf (§§ 1235-1238 BGB) zu befriedigen. Weitergehende gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrechte bleiben hiervon unberührt. Der Erlös aus der Verwertung ist abzüglich der entstandenen Verwertungskosten auf unsere Forderungen anzurechnen; Übererlöse sind auszuzahlen.

§11 Rechtswahl,

Gerichtsstand,

Teilunwirksamkeit

(1) Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, auch soweit andere Rechtsordnungen dem entgegenstehen oder dies nicht anerkennen.

(2) Gerichtsstand ist im Rahmen der gesetzlichen Dispositionsbefugnis das für unseren Hauptsitz zuständige Gericht. Gerichtsstände, die uns das Gesetz für eine Klage gegen den Vertragspartner eröffnet, sind dadurch nicht ausgeschlossen.

(3) Sollte ein Teil des Vertrags unwirksam sein oder werden sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhalts.

§12 Anwendbarkeit der Allgemeine Deutsche Spediteursbedingungen (ADSp)

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gelten die ADSp in ihrer jeweils neuesten Fassung.